

SATZUNG

Des Reitvereins

Birkenhof in Rissen e.V.

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reitverein Birkenhof in Rissen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel, Amtsgerichtsbezirk Pinneberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
4. Der Verein wird Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., Bad Segeberg, sowie des zuständigen Sportbundes.
5. Die Vereinsfarben sind blau/rot.

§2

Gegenstand des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, bzw. des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Reitsports, insbesondere sind das Freizeitreiten und die reiterliche Fortbildung seiner Mitglieder vom Verein zu fördern. Der Verein kann Turniere, Jagden und sonstige reiterliche Veranstaltungen abhalten.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - b) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Jugendmitglieder sind alle Junioren und Jugendlichen im Sinne der jeweiligen Fassung der LPO.
3. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Dritten nicht überlassen werden. Hingegen kann sich ein Mitglied in der Hauptversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist nicht statthaft.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner Zusammensetzung nach §9 Ziff. 1 mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Grundsätzlich kann jede unbescholtene Person Mitglied werden. Der Vorstand soll Mitgliedsanträge nur ablehnen, wenn in der Person des Erwerbers begründete Zweifel darüber bestehen, ob der Bewerber sich loyal in die Mitglieder des Vereins einfügt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, seine Gründe zu nennen.
Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von beiden Elternteilen oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss, der möglich ist
 - bei unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages mehr als drei Monate in Rückstand ist und zuvor mindestens zwei schriftliche Mahnungen vergeblich blieben
 - bei Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

2. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Ziff. 1c trifft der Vorstand mit Mehrheit von 75%. Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich in einer Sitzung des Vorstandes zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen, welche den Ausschluss rechtfertigen sollen, zu verteidigen. Erscheint das Mitglied zu dieser Sitzung nicht, ist eine Entscheidung auch ohne das Mitglied möglich, wenn es zur Sitzung des Vorstandes schriftlich geladen war. Der Ausschluss des Mitgliedes tritt 14 Tage nach dem Vorstandsbeschluss in Kraft und muss dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den vollen Mitgliedbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, in welchem der Ausschluss in Kraft tritt.

§6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was den Interessen des Vereins schaden könnte.
- b) alle Bedingungen der Satzung zu erfüllen und die Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung zu akzeptieren und zu befolgen.
- c) die jeweils beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres entrichtet werden.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt unbeschadet der Eintragung im Vereinsregister mit Unterzeichnung dieser Satzung durch die Gründungsmitglieder und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§8

Beiträge

1. Die Beiträge für die ordentlichen, die fördernden Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Kalenderjahr beschlossen. In der Mitgliederversammlung ist für den Beschluss über die jeweilige Beitragshöhe eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Solange die Mitgliederversammlung keine anderen Beiträge beschließt, gelten die Beiträge in der für das Vorjahr beschlossenen Höhe weiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder neben den Beiträgen auch die Erhebung einmaliger Aufnahmegebühren und deren Höhe beschließen.

3. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind Bringschulden.
4. Über Beitragserhöhungen kann in Mitgliederversammlungen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Vorstand die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgesandt hat.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. Neben diesen Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung höchstens 5 weitere Personen in den erweiterten Vorstand wählen und diesen besondere Aufgaben übertragen, wie z.B. Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, einen Festausschuss oder ähnliches.

3. Organe im Sinne des §31 BGB und damit allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereines sind nur der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird jeweils nur gemeinsam von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten auch einem dieser drei Vorstandsmitglieder allein Vertretungsbefugnis erteilen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit insgesamt ehrenamtlich aus. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder fällt es aus sonstigen Gründen (z.B. durch Tod) aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf

der eine Neuwahl des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes stattzufinden hat.

6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand gibt sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

§10

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn die Einladungen zur Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt.
2. Über weitere Mitgliederversammlungen beschließt der Vorstand nach Bedarf. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Gesamtvorstand gegenzuzeichnen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung dieser zur Genehmigung vorzulesen.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jugendliche Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keine Stimme.
5. Zusammen mit dem Vorstand hat die Mitgliederversammlung zwei Revisoren zu wählen, welche die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen und zu überwachen haben. Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihres Amtes nicht zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können jederzeit Einsichtnahme in alle Schriften und

Bücher des Vereins verlangen und haben der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Kassenführung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

§11

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der betreffenden Einladung zur Mitgliederversammlung die Mitglieder auf Anträge zur Satzungsänderung hingewiesen worden sind und die Aufträge auf Satzungsänderungen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

§12

Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht bereits gesetzliche Auflösungsgründe zum Tragen kommen.
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wird nachstehend von den
Vorstandsmitgliedern unterschriftlich anerkannt. Mit ihrer Unterschrift
bestätigen die Vorstandsmitglieder zugleich die Wahl der nachstehenden
Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende	Lida Mandix
2. Vorsitzende	Kaja Ritters
Kassenwart	Heiko Brunckhorst
Schriftführerin	Astrid Lehmann

Hamburg, den 18.08.2021